

Finanzordnung

Stand: Januar 2003

- 1 Ziel und Grundsätze
- 2 Etat
- 3 Kassenführung und Jahresabschluß
- 4 Verwendung der Mittel
- 5 Zuschüsse für die Bayerischen Einzelmeisterschaften der Jugend U10 - U18 und der weiblichen Jugend
- 6 Zuschuß für die Jugend-Bayernliga
- 7 Zuschuß für die Bayerischen Vereinsmannschaftsmeisterschaft der Jugend U16
- 8 Zuschuß für die Bayerische Vereinsmannschaftsmeisterschaft der Jugend U12
- 9 Zuschüsse zu den Mannschaftsmeisterschaften der weiblichen Jugend
- 10 Lehrgänge
- 11 Deutsche Meisterschaften und internationale Turniere
- 12 Inkrafttreten

1 Ziel und Grundsätze

1.1 Es ist Ziel der Finanzordnung, die zur Abwicklung aller Vorhaben der BSJ erforderlichen finanziellen Regelungen zu treffen.

1.2 Alle Mittel der BSJ sind nach den Richtlinien des BLSV zu verwenden, wobei das ökonomische Prinzip zu beachten ist.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Etat

Der Kassenführer erstellt jeweils zur Mitgliederversammlung einen Voranschlag für das folgende Jahr. Der Etat ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

3 Kassenführung und Jahresabschluß

3.1 Der Kassenwart hat über alle vereinnahmten Beträge und deren Verwendung genau Buch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen an Hand von Belegen nachweisbar sein.

3.2 Um eine klare und übersichtliche Kassenführung zu gewährleisten, sind Verrechnungen und ähnliche Komplizierungen zu vermeiden; sollten sie dennoch erforderlich sein, so sind sie in Einzelpositionen aufzugliedern.

3.3 Der Kassenführer erstellt nach Möglichkeit unmittelbar nach Jahresende für das abgelaufene Jahr eine Abschlußrechnung, die den Kassenprüfern zur Prüfung, sowie der Jugendversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

4 Betragserhebung

4.1 Der Kassenwart erstellt nach Veröffentlichung der Mitgliederliste gemäß der Mitgliederverwaltungsordnung des Bayerischen Schachbundes per 31.12. des abgelaufenen Jahres die Rechnungen über die von den Vereinen abzuführende Beiträge.

In der Rechnung ist ein bestimmter Zahlungstermin unter Beachtung der Fristen der Satzung zu setzen.

4.2 Aus Vereinfachungsgründen kann mit Zustimmung des BSB die Rechnungsstellung und der Betragseinzug durch den Schatzmeister des BSB erfolgen. (Satzung § 13, Pkt. 2)

4.3 Beschwerden der Vereine über die Höhe der in Rechnung gestellten Beiträge richten sich, soweit unterschiedliche Standpunkte über die Anzahl der Mitglieder des Vereins besteht, nach der Mitgliederverwaltungsordnung des BSB.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Zahlungsfrist.

4.4 Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge gelten jeweils ab dem darauffolgendem Jahr.

4.5 Die Mitgliedsbeiträge sollen jeweils für die Altersstufen

- Kinder (jünger als 14 Jahre)
 - Jugendliche (14- einschl. 17 Jahre)
 - Junioren (18 – einschl. 24 Jahre)
- festgelegt werden.

5 Verwendung der Mittel

5.1 Aus den Einnahmen der BSJ sind im Rahmen des genehmigten Etats zu bestreiten:

- a) Zuschüsse zu offiziellen schachlichen Veranstaltungen der BSJ (Turniere, Lehrgänge usw.)
- b) Zuschüsse für die Teilnahme an Turnieren, Lehrgängen und Begegnungen, soweit die Teilnehmer von der BSJ benannt werden.
- c) allgemeine Kosten
- d) allgemeine Auslagen der Vorstandschaft und der Ausschüsse
- e) Fahrtkosten und Tagegelder für Teilnehmer an Vorstand- und Ausschusssitzungen
- f) Auslagen der Delegierten der BSJ anlässlich von Tagungen anderer Organisationen (z.B. Deutsche Schachjugend), soweit nicht von dieser die Auslagen erstattet werden.
- g) Zuschüsse zu den Auslagen der offiziellen Teilnehmer an der Mitgliederversammlung der BSJ
- h) Sonstige Auslagen für Veranstaltungen bzw. Tätigkeiten, die vom Vorstand in Erfüllung der von der Jugendordnung oder der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben beschlossen werden.
- i) Die BSJ stellt im Etat Mittel für die Förderung des Schulschachs sowie besonderer Aktivitäten in Vereinen und Bezirken ein. Die Bezuschussung erfolgt auf Antrag.
- j) Die Vorstandschaft kann zur Minderung größerer finanzieller

Belastungen von Jugendlichen oder Vereinen außerordentliche Zuschüsse beschließen.

5.2 Die zu erstattenden bzw. zu bezuschussenden Auslagen müssen notwendig sein, spezifiziert sein und belegt werden.

5.3 Reisekosten werden gemäß der Reisekostenordnung des BLSV vergütet. Diese Vergütungssätze sind Höchstsätze; sie können durch den Kassensführer in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden der BSJ niedriger angesetzt werden. Die Kostenerstattung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

5.4 Zweckgebundene Mittel sind ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden.

6 Zuschüsse für die Bayerischen Einzelmeisterschaften der Jugend U10 - U18 und der weiblichen Jugend

6.1 Die BSJ stellt den Ausrichtern der entsprechenden Meisterschaft einen im Etat auszuweisenden Zuschuß zur Verfügung. Von diesem Zuschuß werden 2/3 vor Beginn der Veranstaltung und der Rest nach der Veranstaltung nach Erledigung aller Pflichten, insbesondere einer ordnungsgemäßen Abrechnung beim Kassenswart der BSJ, ausbezahlt. Die Abrechnung muß spätestens 6 Wochen nach Veranstaltungsende beim Kassenswart sein.

6.2 Bei Nichterfüllung der festgelegten Pflichten bzw. bei nicht ordnungsgemäßer oder verspäteter Abrechnung geht der Ausrichter des Restzuschusses verlustig. In besonders schweren Fällen kann auch der vorausbezahlte Zuschuß zurückverlangt werden. Die Entscheidung hierüber fällt die Vorstandschaft der BSJ.

7 Zuschuß für die Bayerischen Jugendligen (U-20)

Die BSJ stellt für die Bayerischen Jugendligen (U20) einen im Etat auszuweisenden Zuschuß zur Verfügung. Der Zuschuß wird an die an den Ligen teilnehmenden Mannschaften in Form einer Spitzenabdeckung verteilt.

8 Zuschuß für die Bayerischen Vereinsmannschaftsmeisterschaft der Jugend U16

Die BSJ stellt für die BayMMU16 einen im Etat auszuweisenden Zuschuß zur Verfügung. Der Zuschuß wird auf die an der Endrunde der BayMMU16 teilnehmenden Mannschaften in Form einer Spitzenabdeckung verteilt.

9 Zuschuß für die Bayerische Vereinsmannschaftsmeisterschaft der Jugend U12

Die BSJ stellt für die BayMMU12 einen im Etat auszuweisenden Zuschuß zur Verfügung. Der Zuschuß wird auf die an der Endrunde der BayMMU12 teilnehmenden Mannschaften in Form einer Spitzenabdeckung verteilt.

10 Zuschüsse zu den Mannschaftsmeisterschaften der weiblichen Jugend

Die BSJ stellt für die Mannschaftsmeisterschaften der weibliche Jugend einen im Etat auszuweisenden Zuschuß zur Verfügung. Der Zuschuß wird an die teilnehmenden Mannschaften in Form einer Spitzenabdeckung verteilt.

11 Lehrgänge

Lehrgänge werden von der BSJ in der Höhe bezuschußt, in der die BSJ Beihilfen von anderer Stelle gewährt werden. Darüber hinaus können im Etat zusätzliche Mittel eingeplant werden. Grundsätzlich sind Teilnehmerbeträge in einer angemessenen Höhe vorzusehen.

12 Deutsche Meisterschaften und internationale Turniere

12.1 Die BSJ zahlt einen Zuschuß an nominierte Teilnehmer an offiziellen Veranstaltungen der Deutschen Schachjugend.

12.2 Teilnehmern an Europa- und Weltmeisterschaften kann ein Zuschuß gewährt werden.

12.3 Teilnehmern an sonstigen Turnieren (z.B. internationalen Turnieren) wird ein von der Vorstandschaft festzulegender Zuschuß gewährt, falls die Teilnahme auf Betreiben der BSJ erfolgte.

12.4 Die Vorstandschaft der BSJ kann, soweit Mittel vorhanden sind, qualifizierte Spielerbetreuer berufen und deren Kosten voll oder teilweise aus dem Etat der BSJ erstatten.

13 Inkrafttreten

13.1 Diese Finanzordnung wurde von der Jugendversammlung am 26. Oktober 2002 in Kinding-Unterrammendorf beschlossen und gilt ab dem 01. Januar 2003.

13.2 Eine Änderung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der BSJ.

gez. Helmut Stadler
1. Vorsitzender